

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der OBERMAIR Transporte-Erdbau GmbH

(gültig ab und veröffentlicht auf www.obermair-transporte.at am 1. Februar 2016)

INHALT:

I.	Allgemeines	Seite 1
----	-------------------	---------

Besondere Geschäftsbedingung:

II.	Vermietung von Hubarbeitsbühnen, Stapler und sonstigen Arbeitsmaschinen	Seite 5
III.	Transport, speditionelle Leistungen und Kranarbeiten	Seite 8
IV.	Lieferung von Sand, Kies, Erde, Steinen und Recyclingbaustoffen etc	Seite 10
V.	Erdbau und Abbrucharbeiten	Seite 12
VI.	Bodenaushubdeponie	Seite 14

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge der OBERMAIR Transporte-Erdbau GmbH (in der Folge kurz AUFTRAGNEHMERIN) und deren Vertragspartner (in der Folge kurz AUFTRAGGEBER) bei denen die AUFTRAGNEHMERIN die vertragstypische Leistung (also regelmäßig nicht die Geldleistung) zu erbringen hat.
- 1.2. Die Bestimmungen des Punkt I. Allgemeines gelten für alle in Punkt 1.1. beschriebene Verträge. Die Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen der Punkte II. - VI. gelten für den jeweils definierten Geltungsbereich.
- 1.3. Weiters gelten in Ihrem jeweiligen Geltungsbereich die Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen (AÖSp) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporteure (AGT) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporteure im Rahmen von Tätigkeiten auf Baustellen (Baustellen AGT).
- 1.4. Sollten sich die Bestimmungen des Punkt I. Allgemeines und der Besonderen Geschäftsbedingungen Punkt II. – VI. widersprechen, gilt die für die AUFTRAGNEHMERIN jeweils günstigere Regelung. Ist keine Wertung möglich, gehen die Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen vor. Sollte sich die Bestimmungen dieser AGB und die Bestimmungen der AÖSp, der AGT und/oder der Baustellen AGT widersprechen, gilt die für die AUFTRAGNEHMERIN jeweils günstigere Regelung. Ist keine Wertung möglich, gehen die Bestimmungen dieser AGB vor.

2. Angebot, Leistungsinhalt und Auftragsabwicklung

- 2.1. Die Angebote der AUFTRAGNEHMERIN sind freibleibend und jedenfalls längstens 14 Tage gültig. Gleichfalls sind Preislisten der AUFTRAGNEHMERIN stets freibleibend zu verstehen. Eine teilweise

Annahme eines Angebotes ist jedenfalls – insbesondere auch wenn die angebotenen Leistungen teilbar sind - unzulässig. Abweichungen und Ergänzungen zum Angebot durch den AUFTRAGGEBER (zB in Auftragsbestätigungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AUFTRAGNEHMERIN.

- 2.2. Der Inhalt der von der AUFTRAGNEHMERIN geschuldeten Leistung ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot und diesen AGB, allenfalls aus schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen des Angebots (Punkt 2.1). Wird ohne Weiteres mit der Auftragserfüllung begonnen, wird die AUFTRAGNEHMERIN ausschließlich auf Grundlage ihres Angebotes und allenfalls schriftlich bestätigten Änderungen/Ergänzungen tätig; eine konkludente Annahme nicht schriftlich angenommener Änderungen/Ergänzungen kann nicht angenommen werden.
- 2.3. Bei Änderung des Leistungsumfangs aus Gründen, die außerhalb der Sphäre der AUFTRAGNEHMERIN liegen, nicht vorhersehbar waren oder aufgrund höherer Gewalt, sind die Mehrleistungen, auch wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde, voll abzugelten.
- 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen AUFTRAGGEBERS werden nicht akzeptiert.
- 2.5. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.6. Die AUFTRAGNEHMERIN ist, außer bei ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch des AUFTRAGGEBERS, berechtigt sich bei der Auftragserfüllung Dritter (Subunternehmer) zu bedienen.

3. Haftung der AUFTRAGNEHMERIN

- 3.1. Die AUFTRAGNEHMERIN haftet dem AUFTRAGGEBER ausschließlich bei grobem Verschulden. Schadenersatzansprüche gegen die AUFTRAGNEHMERIN verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 3.2. Sofern die AUFTRAGNEHMERIN überhaupt haftet und nicht für die AUFTRAGNEHMERIN günstigere Haftungsbegrenzungen (zB nach CMR oder AÖSp) gelten und nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen, ist die Haftung der AUFTRAGNEHMERIN in jedem einzelnen Schadensfall auf eine Haftungshöchstbetrag von EUR 10.000,00 begrenzt. Sollte diese Haftungsbegrenzung wegen der Höhe des Haftungshöchstbetrages unwirksam oder unzulässig sein, gilt ein Haftungshöchstbetrag als vereinbart, der wirksam und zulässig ist.
- 3.3. Ist das Interesse des AUFTRAGGEBERS (zB an einer rechtzeitigen Lieferung, oder vermittelt durch einen höheren Wert eines zu transportierenden oder zu verhebendes Gut oder eines durch die Auftragserfüllung gefährdetes Gut) höher als der Haftungshöchstbetrag des vorstehenden Absatzes oder besteht ein besonderes Risiko, dass bei Verwirklichung einen Schaden über den Haftungshöchstbetrag hinaus zu Folge haben könnte, hat der AUFTRAGGEBER das der AUFTRAGNEHMERIN jedenfalls schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch wird die AUFTRAGNEHMERIN versuchen, das erhöhte Interesse des AUFTRAGGEBERS bei ihren Versicherungen einzudecken. Deckt der AUFTRAGGEBER selbst dieses Interesse ein, hat er mit der Versicherung zu vereinbaren, dass ein Regress bei der AUFTRAGNEHMERIN ausgeschlossen ist. Die AUFTRAGNEHMERIN kann das erhöhte Interesse auch ohne Wunsch des AUFTRAGGEBERS eindecken. Unterlässt der AUFTRAGGEBER die Mitteilung über das erhöhte Interesse und ist die Begrenzung oder der Ausschluss der Haftung nach diesen AGB unzulässig, hat der AUFTRAGGEBER jedenfalls den Schaden zutragen, der der AUFTRAGNEHMERIN entstanden ist, weil die AUFTRAGNEHMERIN aufgrund der unterlassenen Mitteilung des höheren Interesses oder Risikos, keine entsprechende Versicherung zur Abdeckung des höheren Interesses oder Risikos abgeschlossen hat bzw nicht in der Lage war zu entscheiden, den Auftrag aufgrund des höheren Interesses bzw Risikos nicht anzunehmen.

4. Entgelt

- 4.1. Das Entgelt ist vom AUFTRAGGEBER, mangels abweichender Vereinbarung, abzugsfrei binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen.
- 4.2. Eine Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen der AUFTRAGNEHMERIN mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt, Forderungsanmeldung und Verzugsfolgen

- 5.1. Ist der Vertragsgegenstand auf Seiten der AUFTRAGNEHMERIN die Lieferung einer Ware, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Ware selbst und aller mit der Lieferung der Ware im Zusammenhang stehenden Forderungen im Eigentum der AUFTRAGNEHMERIN. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, wird die AUFTRAGNEHMERIN Miteigentümerin an der neuen Sache, in der Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Sache ergibt. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzugeben, solange er mit Zahlungen an die AUFTRAGNEHMERIN nicht in Verzug ist. Mit Waren der AUFTRAGNEHMERIN hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Bezahlung der Forderungen der AUFTRAGNEHMERIN übergeben werden. Der AUFTRAGGEBER tritt bereits jetzt, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen der AUFTRAGNEHMERIN an die AUFTRAGNEHMERIN ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung der AUFTRAGNEHMERIN. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden die Waren der AUFTRAGNEHMERIN oder die daraus hergestellte Sachen (wesentliche) Bestandteile eines Grundstückes eines Dritten, so tritt der AUFTRAGGEBER schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an die AUFTRAGNEHMERIN ab, und zwar in der Höhe des Wertes der Lieferung.
- 5.2. Auf Aufforderung hat der in Verzug geratene AUFTRAGGEBER die Forderungsabtretungen nach Punkt 5.1. seinen Schuldnern anzuzeigen oder nach Wahl der AUFTRAGNEHMERIN andere Publizitätsakte zu setzen, der AUFTRAGNEHMERIN die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen seine Schuldner erforderlich Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die AUFTRAGNEHMERIN kann im Falle des Verzugs die Forderungsabtretung den Schuldnern des AUFTRAGGEBERS selbst anzeigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AUFTRAGGEBER weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der AUFTRAGGEBER das Eigentumsrecht der AUFTRAGNEHMERIN geltend zu machen und die AUFTRAGNEHMERIN unverzüglich zu verständigen. Die Kosten der AUFTRAGNEHMERIN zur Abwehr von Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der AUFTRAGGEBER zu ersetzen.
- 5.3. Gerät der AUFTRAGGEBER mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist die AUFTRAGNEHMERIN berechtigt den vollen Listenpreis nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Allgemeinen Preislisten der AUFTRAGNEHMERIN ohne Berücksichtigung allfälliger Preisnachlässe oder mit dem jeweiligen Kunden vereinbarten besonderen Preislisten nachzuerrechnen. Desweiteren werden alle anderen gegen den AUFTRAGGEBER zustehenden Forderungen, gleich welcher Art das zugrundeliegende Geschäft ist, insbesondere auch gestundete, fällig. Die AUFTRAGNEHMERIN ist im Fall eines Zahlungsverzugs berechtigt von allenfalls bestehenden weiteren Liefer- oder Leistungsverpflichtungen gleich welcher Art ohne Nachfristsetzung zurückzutreten.
- 5.4. Ist der AUFTRAGGEBER mit Zahlungen in Verzug, ist die AUFTRAGNEHMERIN berechtigt die unternehmerischen Verzugszinsen gem § 456 UGB, auch gegenüber Konsumenten, zu verlangen. Die AUFTRAGNEHMERIN kann ebenfalls Zinsen auf fällige Zinsansprüche verlangen; hinsichtlich der Höhe der Zinsen gilt der erste Satz sinngemäß.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung

- 6.1. Erfüllungsort ist der Sitz der AUFTRAGNEHMERIN.
- 6.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich für Oberndorf bei Schwanenstadt zuständige Gericht zuständig.
- 6.3. Auf sämtliche Verträge der AUFTRAGNEHMERIN ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.

7. Sonstiges

- 7.1. Sämtliche von der AUFTRAGNEHMERIN geschlossenen Verträge entfalten keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt Schäden Dritter bei der AUFTRAGNEHMERIN zu liquidieren.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder unmöglich sein, so tritt an deren Stelle eine wirksame und mögliche Regelung, die der unwirksamen oder unmöglichen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.
- 7.3. Überschriften sind für die Interpretation dieser AGB beachtlich.

II. Besondere Geschäftsbedingung: Vermietung von Hubarbeitsbühnen, Staplern und sonstigen Arbeitsmaschinen

8. Allgemeines

- 8.1. Sämtliche Leistungen der AUFTRAGNEHMERIN aus der Vermietung von Hubarbeitsbühnen, Stapler und sonstigen Arbeitsmaschinen erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser AGB.
- 8.2. Der AUFTRAGGEBER hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche **Sicherheitsvorschriften eingehalten werden**.

9. Angebot und Leistungsinhalt

Wird der An- und/oder Abtransport des Mietgegenstands durch die AUFTRAGNEHMERIN vereinbart, erfolgt dieser bis bzw. von der Bordsteinkante; die Ein- und Ausbringung des Mietgegenstandes schuldet die AUFTRAGNEHMERIN nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

10. Mietentgelt

- 10.1. Das Mietentgelt wird grundsätzlich pro Miettag, unabhängig davon ob und wie lange der Mietgegenstand tatsächlich im Einsatz war, vom Tag des vereinbarten Mietbeginns bis zum Tag des vereinbarten oder bei späterer Abmeldung tatsächlichen Mietende berechnet. Die Vereinbarung einer Monatspauschale ist möglich; der 1. Satz gilt sinngemäß.
- 10.2. Bei Verkürzung der ursprünglich vereinbarten Mietdauer kann die AUFTRAGNEHMERIN Entgelt für die ganze ursprünglich vereinbarte Mietdauer verrechnen; sie hat sich dabei anrechnen zu lassen, was sie sich erspart hat und was sie durch Ersatzvermietung verdient oder absichtlich zu verdienen versäumt hat.
- 10.3. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Mietende. Dauert die Miete länger als 2 Wochen ist die AUFTRAGNEHMERIN berechtigt Zwischenrechnungen zu stellen.

11. Mietzeit

- 11.1. Die AUFTRAGNEHMERIN hat den Mietgegenstand zum vereinbarten Mietbeginn am vereinbarten Ort bereitzustellen. Mit der vereinbarungsgemäßen Bereitstellung des Mietgegenstands ist der AUFTRAGGEBER zur Obhut über den Mietgegenstand verpflichtet; Gefahr und Zufall hinsichtlich des Mietgegenstandes gehen auf den AUFTRAGGEBER über. Dessen ungeachtet hat der AUFTRAGGEBER den Mietgegenstand bei Übernahme auf dessen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und die Übernahme des Mietgegenstandes am Übergabeprotokoll zu bestätigen. Mit der anmerkungslosen Unterfertigung des Übergabeprotokolls bestätigt der AUFTRAGGEBER den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes.
- 11.2. Ist die AUFTRAGNEHMERIN mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes in Verzug kann der AUFTRAGGEBER unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Hinsichtlich Verzugsschäden und Schäden durch Unterbrechung der Einsatzbereitschaft ist Punkt 3. dieser AGB anzuwenden. Die Gefahr der Leistungsverzögerung und –unterbrechung (zB verspätete Bereitstellung, Ausfall oder Stehzeiten des Mietgegenstandes) durch höhere Gewalt oder Gründen, die nicht auf ein Verschulden der AUFTRAGNEHMERIN zurückzuführen sind, wie insbesondere Verkehrsbehinderungen, Witterung, Ausbleiben behördlicher Genehmigungen, Naturkatastrophen, Streiks, Unruhen, Krieg und Verschulden des AUFTRAGGEBERS gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS. Die Preisgefahr trägt in diesen Fällen, soweit sie in den vereinbarten Mietzeitraum oder in den Obhutszeitraum fallen, ebenfalls der AUFTRAGGEBER.
- 11.3. Der Mietgegenstand darf mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur für eine maximale Tageseinsatzdauer von 9 Stunden verwendet werden. Darüberhinausgehende Inanspruchnahme des Mietgegenstandes wird gesondert verrechnet.
- 11.4. Unabhängig davon, ob das Mietende vereinbart worden ist, hat der AUFTRAGGEBER spätestens am Tag des Mietendes der AUFTRAGNEHMERIN das Mietende telefonisch und schriftlich zu bestätigen.

Ansonsten darf die AUFTRAGNEHMERIN davon ausgehen, dass die Mietzeit auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.

- 11.5. Zum vereinbarten bzw bekanntgegebenen Mietende hat der AUFTRAGGEBER den Mietgegenstand am vereinbarten Ort abholbereit abzustellen. Bei Mietgegenständen mit elektrischem Antrieb muss der Akkumulator voll aufgeladen zu sein. Bei Mietgegenständen mit Verbrennungsmotor muss hierzu für den Verlade- und anschließenden Entladevorgang ausreichend Treibstoff zur Verfügung stehen. Als Ort der Abholung gilt mangels Vereinbarung der Ort der Bereitstellung. Der AUFTRAGGEBER ist für die Ausbringung des Mietgegenstandes verantwortlich, das heißt er hat den Mietgegenstand an einem Ort bereitzustellen an dem eine Abholung ohne wesentlichen weiteren Aufwand möglich ist. Der AUFTRAGGEBER ist für die Ausbringung auch verantwortlich, wenn der Mietgegenstand vor dem vereinbarten Mietende abgeholt werden muss (zB bei einem Austausch wegen eines Defekts). Der AUFTRAGGEBER hat der AUFTRAGNEHMERIN mitzuteilen, wenn die Abholung dringend (zB weil der Mietgegenstand im Weg steht) zu erfolgen hat. Im Fall einer solchen Mitteilung hat die AUFTRAGNEHMERIN die Bühne binnen 3 Tagen abzuholen, das heißt die Mitteilung hat gegebenenfalls entsprechend vor dem beabsichtigten Mietende zu erfolgen.
- 11.6. Die AUFTRAGNEHMERIN und der AUFTRAGGEBER sind berechtigt einen Mietvertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen und Terminen zu kündigen (außerordentliche Kündigung). In diesem Fall gilt Punkt 11.5. sinngemäß. Wichtige Gründe, die die AUFTRAGNEHMERIN zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind insbesondere die Nichtbezahlung fälliger Mietentgelte oder sonstiger Ansprüche der AUFTRAGNEHMERIN, wesentliche Verstöße gegen Bestimmungen dieser AGB oder der Angebote der AUFTRAGNEHMERIN, Zahlungsunfähigkeit des AUFTRAGGEBERS und nachteiliger Gebrauch vom Mietgegenstand.

12. Einsatzbedingungen

- 12.1. Der AUFTRAGGEBER hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur von fachkundigen und, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, geschulten (unterwiesenen) Personen bedient wird. Eine Einweisung auf die konkrete Maschine erfolgt durch die AUFTRAGNEHMERIN nur auf ausdrücklichen Wunsch des AUFTRAGGEBERS. Ansonsten hat der AUFTRAGGEBER für die gegebenenfalls notwendige Einweisung der Bediener des Mietgegenstandes zu sorgen.
- 12.2. Der AUFTRAGGEBER darf den Mietgegenstand nur in sorgfältiger und bestimmungsgemäßer Art und Weise verwenden, wie das insbesondere in der Bedienungsanleitung festgelegt ist. Der AUFTRAGGEBER hat das Gerät dementsprechend vor Überbeanspruchung zu schützen. Die technischen Belastungsgrenzen (zB Plattformbelastung, maximal zulässige Windgeschwindigkeit) dürfen nicht überschritten werden. Bedien- und Warnhinweise sind unbedingt zu beachten und bei Unklarheiten ist mit der AUFTRAGNEHMERIN Rücksprache zu halten. Der Mietgegenstand ist gegen unbefugte Inbetriebnahme abzusichern.
- 12.3. Der AUFTRAGGEBER hat Verunreinigungen des Mietgegenstandes zu vermeiden. Wenn notwendig, insbesondere bei groben, Malerei-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten ist der Mietgegenstand entsprechend zu schützen (zB durch ausreichende Abdeckung). Gewöhnliche Verunreinigungen (das sind ganz leichte, oberflächliche und leicht beseitigbare Verunreinigungen) werden von der Grundreinigungspauschale abgedeckt. Den Aufwand für die Beseitigung von darüberhinausgehender Verunreinigung hat der AUFTRAGGEBER gesondert zu tragen. Spritz- und Sandstrahlarbeiten sind auf und in der Nähe der Maschinen ausnahmslos verboten.
- 12.4. Der AUFTRAGGEBER hat sämtliche Rechtsvorschriften, die insbesondere mit dem Besitz und Gebrauch des Mietgegenstandes verbunden sind, einzuhalten. Für Sondergenehmigungen und allenfalls notwendige Absperrungen hat der AUFTRAGGEBER zu sorgen. Der AUFTRAGGEBER ist dafür verantwortlich, dass das Gerät nur an geeigneten Aufstellungsorten verwendet wird. Er hat eigenverantwortlich die Einsatzmöglichkeiten insbesondere auch hinsichtlich Statik, Bodenverhältnisse, allfälliger Hindernisse oder Gefahren zu prüfen.
- 12.5. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet den Mietgegenstand täglich vor jedem Arbeitsbeginn auf Mängel, Beschädigungen und Betriebssicherheit zu prüfen, weiters, je nach Art des Mietgegenstandes, täglich Motoröl- und Kühlflüssigkeitsstand bzw. den Wasserstand des Akkumulators, jedenfalls jedoch

den Hydraulikölstand zu prüfen und bei Bedarf Fehlmengen zu seinen Lasten mit geeigneten Betriebsmitteln zu ergänzen. Außerdem ist bei dieselbetriebenen Mietgegenständen täglich der Luftfilter zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Weiters ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet bei elektrisch betriebenen Mietgegenständen den Akkumulator täglich aufzuladen. Für Schäden, die auf die Verletzung oben genannter Verpflichtungen zurückzuführen sind und für Schäden, die durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, verlegte Luftfilter oder auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der AUFTRAGGEBER. Treibstoff, der durch den AUFTRAGGEBER nicht ergänzt wird, wird nach Rückgabe ergänzt und dem AUFTRAGGEBER samt Manipulationsaufwand in Rechnung gestellt.

- 12.6. Störungen am Mietgegenstand sind der AUFTRAGNEHMERIN unverzüglich zu melden. Ist der sichere Betrieb des Mietgegenstandes gefährdet, ist dieser umgehend stillzulegen und gegebenenfalls abzusichern. Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zum Entfall allfälliger ansonsten bestehender Schadenersatzansprüche gegen die AUFTRAGNEHMERIN. Treten Störungen oder Defekte des Mietgegenstandes zwischen Übergabe (Punkt 11.1.) und Rückgabe (Punkt 11.5. und 11.6.) auf, hat gegebenenfalls der AUFTRAGGEBER zu beweisen, dass die AUFTRAGNEHMERIN ein Verschulden trifft.
- 12.7. Bei für den Straßenverkehr zugelassenen Mietgegenständen (zB LKW-Selbstfahrarbeitsbühnen) ist im Falle eines Verkehrsunfalls auf jeden Fall auf Kosten des AUFTRAGGEBERS die Polizei hinzuzuziehen, ansonsten entfallen allfällige Schadenersatzansprüche gegen die AUFTRAGNEHMERIN und hat der AUFTRAGGEBER die AUFTRAGNEHMERIN aus sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 12.8. Der AUFTRAGGEBER hat dafür zu sorgen, dass eine problemlose Zufahrt zum Anlieferort möglich ist. Der AUFTRAGGEBER hat jedenfalls die AUFTRAGNEHMERIN über Gefahren und Schwierigkeiten, die die Anlieferung oder Abholung des Mietgegenstandes betreffen, zu informieren.
- 12.9. In den Mietgegenständen können Datenerfassungssysteme eingebaut sein, mit denen die Leistungsdaten und der Standort der Mietgegenstände an die AUFTRAGNEHMERIN automatisch übertragen werden.
- 12.10. Weitervermietung und Weitergabe des Mietgegenstandes ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der AUFTRAGNEHMERIN zulässig.

13. Haftung

- 13.1. Für Schäden, die der AUFTRAGGEBER, insbesondere durch die Verwendung des Mietgegenstandes oder Verletzung von Pflichten nach diesen AGB, Dritten oder der AUFTRAGNEHMERIN zufügt, haftet der AUFTRAGGEBER. Der AUFTRAGGEBER hat die AUFTRAGNEHMERIN aus diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 13.2. Der AUFTRAGGEBER haftet für sämtliche nicht auf ein Verschulden der AUFTRAGNEHMERIN zurückzuführende Schäden die zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe (Punkt 11.1.) und dem der Rückgabe (Punkt 11.5. und 11.6.) des Mietgegenstandes (Obhutszeitraum) auftreten oder verursacht werden. Darunter fallen Schäden wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts, Diebstahls, Beschädigung des Mietgegenstandes und daraus resultierende Vermögensschäden insbesondere wegen Ausfalls des Mietgegenstands.
- 13.3. Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS kann dessen Interesse im Rahmen und nach den Bedingungen der durch die AUFTRAGNEHMERIN abgeschlossenen Maschinenversicherung mitversichert werden. Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn die AUFTRAGNEHMERIN gegenüber dem AUFTRAGGEBER die Mitversicherung ausdrücklich bestätigt. Im Falle der Mitversicherung besteht ein Selbstbehalt, dessen Höhe dem AUFTRAGGEBER gesondert bekannt gegeben wird. Die Versicherungsbedingungen werden dem AUFTRAGGEBER auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin übermittelt.
- 13.4. Wird zusätzlich zum Mietgegenstand von der AUFTRAGNEHMERIN Bedienpersonal zur Verfügung gestellt, erfolgt dies, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde, aufgrund eines Mietvertrages mit verbundener Arbeitskräfteüberlassung auf Weisung und Gefahr des AUFTRAGGEBERS. Schuldhaftes Verhalten des Bedienpersonals hat sich ausschließlich der AUFTRAGGEBER zurechnen zu lassen. Die AUFTRAGNEHMERIN haftet nur, wenn sie wissentlich untaugliches oder gefährliches Personal zur Verfügung stellt.

III. Besondere Geschäftsbedingung: Transport, speditionelle Leistungen und Kranarbeiten

14. Allgemeines

- 14.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge auf die die CMR und/oder die AÖSp und/oder die AGT und/oder die Baustellen AGT anzuwenden sind und auf alle Verträge die Kranarbeiten (insbesondere das Verheben von Lasten mit Kranen) zum Leistungsgegenstand haben.
- 14.2. Auf die Anwendbarkeit der Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen (AÖSp), der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporteure (AGT) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporteure im Rahmen von Tätigkeiten auf Baustellen (Baustellen AGT) und die Regelungen zum Verhältnis dieser Bedingungen zueinander (Punkt 1.3. und 1.4. dieser AGB) wird hingewiesen.

15. Angebot und Leistungsinhalt

Die in dem Angebot der AUFTRAGNEHMERIN angegeben Preise basieren auf am Tag der Angebotslegung gültigen Kursen, Tarifen und kalkulierten Wegstrecken. Ändert sich diese Preisbasis, ist die AUFTRAGNEHMERIN zur Preis Anpassung berechtigt. In den angebotenen Preise sind sämtliche Zusatzkosten für bauliche Veränderungen, Begleitfahrzeuge und -fahrer, Tunnel sperren, verkehr lenkende Maßnahmen, Streckenerkundigungen, Polizeibegleitung, die Abnahme durch den TÜV oder ähnliche Einrichtungen, statische Berechnungen, (Stadt-)Genehmigungen und die Einhaltung der daraus resultierenden Auflagen, nicht enthalten. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Leistung „pauschal“ angeboten wird. Diese Kosten werden nach Aufwand verrechnet. Zusätzliche Kosten, die entstehen, weil eine andere als die beantragte Route bewilligt wird und Kosten, die entstehen, weil die bewilligte Route kurzfristig infolge baulicher Veränderungen, Vorgabe durch die Behörde oder sonstigen nicht auf Verschulden der AUFTRAGNEHMERIN zurückzuführende Umständen nicht befahren werden kann, müssen vom AUFTRAGGEBER getragen werden. Anfallende Zolls pesen und Begleitscheine werden nach Aufwand verrechnet.

16. Auftragsabwicklung

- 16.1. Für die Beladung samt Ladungssicherung ist der AUFTRAGGEBER verantwortlich, soweit die Fahrer der AUFTRAGNEHMERIN dem AUFTRAGGEBER hierbei behilflich sind, handeln diese auf Weisung des AUFTRAGGEBERS. Zur Ladungssicherung stellt die AUFTRAGNEHMERIN Spanngurte und Kettenzüge bei, wobei der AUFTRAGGEBER die Fahrer der AUFTRAGNEHMERIN einweisen muss, wo und mit wie vielen Gurten/Ketten die Ladung zu sichern ist.
- 16.2. Wenn vereinbart, stellt die AUFTRAGNEHMERIN eine Überwurfpläne bei. Der AUFTRAGGEBER hat dafür Sorge zu tragen, dass die Planen durch scharfe Kanten, vorstehende Teile etc. der Ware nicht während des Transportes beschädigt werden können. Für die Beplanung muss der AUFTRAGGEBER Verladepersonal zur Verfügung stellen, ansonsten kann keine Beplanung durchgeführt werden. Sollte die Plane beim Transport beschädigt werden, trägt der AUFTRAGGEBER die Kosten für Reparatur bzw Neubeschaffung.
- 16.3. Müssen bei Aufliegern der AUFTRAGNEHMERIN Verlängerungsträger eingebaut werden, so hat der AUFTRAGGEBER einen Kran und eine Person jeweils an der Lade- und Entladestelle zur Verfügung zu stellen. (Arbeitszeit ca. 2-4 Stunden)
- 16.4. Der AUFTRAGGEBER hat dafür zu sorgen, dass Zu- und Abfahrt zu Be- und Entladestelle insbesondere die Bodenverhältnisse so beschaffen sind, dass ein reibungsloser Transportablauf sowie Be- und Entladung gewährleistet sind.
- 16.5. Wird die AUFTRAGNEHMERIN wegen der Übertretung von Verwaltungsvorschriften gestraft und ist dies auf ein Verschulden des AUFTRAGGEBERS insbesondere durch mangelnde Ladungssicherung oder Verpackung oder aufgrund falscher Angaben hinsichtlich der Eigenschaften des Gutes (zB Länge, Breite, Höhe, Gewicht) zurückzuführen, hat der AUFTRAGGEBER den Schaden in Höhe der Strafzahlung zu ersetzen. Gleiches gilt für Strafen, die an Dritte im Schutzbereich der

AUFTRAGNEHMERIN, insbesondere an deren Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausgestellt wurden.

17. Standgeld, Überstunden, Storno

- 17.1. Standgeldregelung (sofern im Angebot nicht anders angeben):
- a.) Im nationalen Verkehr für Be- und Entladung jeweils 1 Stunde frei, jede weitere Stunde wird je nach LKW Art von Euro 60,- bis 120,- je Stunde verrechnet.
 - b.) Im internationalen Verkehr für Be- und Entladung jeweils 2 Stunden frei, jede weitere Stunde wird je nach LKW Art von Euro 60,- bis 120,- je Stunde verrechnet.
- 17.2. Für Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeit, werktags Montag bis Freitag von 05:00 bis 20:00 Uhr, werden Überstunden-, Nacht-, Wochenend- bzw. Feiertagszuschläge verrechnet. Die Preise hierfür werden mit den Angeboten gesondert bekannt gegeben, in Ermangelung dessen gelten marktübliche Preise als vereinbart.
- 17.3. Verschiebt oder storniert der AUFTRAGGEBER einen Auftrag aus Gründen, die nicht auf grobes Verschulden der AUFTRAGNEHMERIN zurückzuführen sind, gelten folgende Stornokosten als pauschal vereinbart:
- a.) Storno innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem geplanten Übernahmetermin 25% der Frachtkosten.
 - b.) Storno innerhalb von 10 Kalendertagen vor dem geplanten Übernahmetermin 50% der Frachtkosten.
 - c.) Storno innerhalb von 5 Kalendertagen vor dem geplanten Übernahmetermin 100% der Frachtkosten.

18. Kranarbeiten

Die AUFTRAGNEHMERIN stellt Krane aufgrund der Angaben des AUFTRAGGEBERS zur Verfügung. Sollte der zur Verfügung gestellte Kran für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet sein, entstehen keine wie auch immer geartete Schadenersatzansprüche gegenüber der AUFTRAGNEHMERIN. Das An- und Abschlagen der Anschlagmittel an das zu bewegende Gut erfolgt durch den AUFTRAGGEBER und auf dessen alleinige Verantwortung und Risiko. Wir setzen ausreichend dimensionierte, ebene, verdichtete sowie freie Zufahrtwege und Kranstellplätze voraus, welche die nötige Tragfähigkeit aufweisen müssen. Für Flur-, Folge- und Druckschäden an der Zufahrt und am Kranstellplatz übernimmt die AUFTRAGNEHMERIN keine Haftung. Bei kürzeren Einsätzen ist die AUFTRAGNEHMERIN berechtigt jedenfalls 2,5 Stunden in Rechnung stellen (Mindestverrechnungszeit).

19. Gerichtsstand

Im Anwendungsbereich der CMR (auch im rein innerösterreichischen Transport) werden als Wahlgerichtstände gemäß Art 31 CMR Antwerpen, Amsterdam, Lissabon und London vereinbart.

IV. Besondere Geschäftsbedingung: Lieferung von Sand, Kies, Erde, Steinen, Recyclingbaustoffen etc.

20. Allgemeines

- 20.1. Sämtliche Verkäufe und Lieferungen der AUFTRAGNEHMERIN von Sand, Kies, Erde (insbesondere Humus, Lehm, Ton oder ähnlichem), Steinen und von Recyclingbaustoffen jeweils gleich welcher Art und Qualität erfolgen unter Anwendung dieser AGB und insbesondere dieser Besonderen Geschäftsbedingungen.
- 20.2. Auf die Anwendbarkeit der Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen (AÖSp), der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportteure (AGT) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporteure im Rahmen von Tätigkeiten auf Baustellen (Baustellen AGT) und die Regelungen zum Verhältnis dieser Bedingungen zueinander (Punkt 1.3. und 1.4. dieser AGB) wird hingewiesen.

21. Vertragsgegenstand (Materialien, Waren)

- 21.1. Gegenstand der Lieferung sind Sand, Kies, Erde (insbesondere Humus, Lehm, Ton oder ähnlichem), Steine und Recyclingbaustoffe jeweils gleich welcher Art und Qualität.
- 21.2. Nur bei ausdrücklicher Bestellung von ÖNORM-gemäßen (CE-Zeichen) Materialien haften wir für die Einhaltung der in den einschlägigen Normen angegebenen Eigenschaften.
- 21.3. Entsteht aufgrund einer Behandlung, (Zwischen-)Lagerung und Weitergabe von durch die AUFTRAGNEHMERIN gelieferten Recyclingbaustoffen (mineralische Baurestmassen), Erdaushub oder Bodenaushubmaterial durch den AUFTRAGGEBER eine Beitragspflicht nach Altlastensanierungsgesetz, hat diese, gleich bei wem die Beitragsschuld finanzrechtlich entsteht, der AUFTRAGGEBER zu tragen und gegebenenfalls der AUFTRAGNEHMERIN zu ersetzen.
- 21.4. Bei den Vertrags- bzw Liefergegenständen handelt es sich um Naturprodukte, die in Struktur, Form, Farbe und Muster teils erheblich variieren können.

22. Lieferung

- 22.1. Leistungsfristen sind, falls nicht schriftlich ausdrücklich ein Fix-Termin schriftlich vereinbart wurde, stets unverbindlich. Die AUFTRAGNEHMERIN ist erst dann im Verzug, wenn ihr schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde.
- 22.2. Der AUFTRAGGEBER hat dafür zu sorgen, dass er selbst oder eine zur Annahme der Ware befugte/bevollmächtigte Person am Anlieferort bei Anlieferung anwesend ist. Unterzeichnet am richtigen Anlieferort eine Person den Lieferschein, gilt diese als vom AUFTRAGGEBER bevollmächtigt die Ware anzunehmen, es sei denn die AUFTRAGNEHMERIN wusste oder wusste aus grober Fahrlässigkeit nicht, dass die den Lieferschein unterschreibende Person nicht zur Annahme bevollmächtigt ist. Ist keine bevollmächtigte Person zur Annahme der Ware vor Ort, wird die Richtigkeit des Lieferscheines, auch wenn er nicht unterschrieben ist, bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.
- 22.3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des AUFTRAGGEBERS, auch dann wenn die Transportkosten im Preis für den Liefergegenstand inbegriffen sind und unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird. Stehzeiten des jeweiligen Transportmittels, die nicht auf ein Verschulden der AUFTRAGNEHMERIN zurückzuführen sind, sind vom AUFTRAGGEBER gesondert zu bezahlen.
- 22.4. Schuldet die AUFTRAGNEHMERIN auch die Anlieferung, muss diese auf gefahrloser, guter und ausreichend befestigter Straße an den Anlieferort erfolgen können. Die Zufahrt zum Anlieferort muss für das Befahren mit LKW mit 40 to Gesamtgewicht geeignet sein. Die Reinigung bzw die Kosten im Zusammenhang mit der Verschmutzung von Straßen, Gehsteigen, Gebäuden, Ländereien und Gewässer etc. sind vom AUFTRAGGEBER zu tragen.

22.5. Der AUFTRAGGEBER hat gegebenenfalls die für die Vertragsabwicklung erforderlichen behördlichen Genehmigungen insbesondere für Straßenbenützung und Gehsteigabspernung rechtzeitig zu beschaffen und die behördlichen Aufträge insbesondere die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erfüllen.

23. Preise

Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt auf Grund der am Tage der Angebotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese zum Tag der Lieferung wesentlich ändern, dann ändern sich auch die Preise verhältnismäßig.

24. Haftungen

Der AUFTRAGGEBER hat die von der AUFTRAGNEHMERIN gelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und die AUFTRAGNEHMERIN bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich zu verständigen. Ein Mangel liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die gelieferten Materialien der Bestellung entsprechen, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet sind.

V. Besondere Geschäftsbedingung: Erdbau und Abbrucharbeiten

25. Allgemeines

- 25.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der AUFTRAGNEHMERIN im Bereich Erdbau und für Abbrucharbeiten. Das sind insbesondere alle Arbeiten mit Bagger, Lade- und Schubraupen, Radlader, Walzen (-züge), Rüttelplatten, Kipper und ähnlichen Geräten.
- 25.2. Die AUFTRAGNEHMERIN wird hier grundsätzlich nie als Werkunternehmerin tätig, sondern schuldet ausschließlich die vereinbarten Baumaschinen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls Bedienpersonal zu überlassen. Sollte ausnahmsweise dennoch ein Werkvertrag vorliegen gelten die Bestimmungen dieser AGB insbesondere die Haftungsbegrenzungen dennoch.
- 25.3. Werden nur Baumaschinen vermietet ohne das Bedienpersonal überlassen wird, gelten die Besondere Geschäftsbedingung: VERMIETUNG von Hubarbeitsbühnen, Stapler und sonstigen Arbeitsmaschinen Kapitel II).

26. Angebot und Leistungsinhalt

- 26.1. Leistungsfristen sind, falls nicht schriftlich ausdrücklich ein Fix-Termin schriftlich vereinbart wurde, stets unverbindlich. Die AUFTRAGNEHMERIN ist erst dann im Verzug, wenn ihr schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde.
- 26.2. Nachstehende beispielsweise Leistungen sind im Angebot der AUFTRAGNEHMERIN und in deren Preisen üblicherweise nicht enthalten und daher vom AUFTRAGGEBER rechtzeitig und für die AUFTRAGNEHMERIN kostenlos zu erbringen bzw. zusätzlich zu bezahlen, es sei denn, dass solche Leistungen im Angebot bereits ausdrücklich enthalten sind. Die AUFTRAGNEHMERIN ist berechtigt diese Leistungen für den AUFTRAGGEBER kostenpflichtig zu erbringen, wenn ansonsten die Auftrags Erfüllung verhindert, verzögert oder erschwert werden würde.
 - a.) Baustellenabsicherung, Baugrubensicherung, Pölzungen, Verbau, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, behördliche Ansuchen, bzw. Verkehrsverhandlungen.
 - b.) Allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw Mauerwerk sowie sonstige Schneidarbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.).
 - c.) Sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen.
 - d.) Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, (falls erforderlich) Umlegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.
 - e.) Die Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendiger Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle.
 - f.) Bereitstellung eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für alle Fahrzeuge, Geräte und Maschinen der AUFTRAGNEHMERIN, sowie einer Fläche für die Reinigung der Geräte und Maschinen die im Zuge der Arbeiten verschmutzt worden sind (zB anhaftendes Erdreich in Laufwerksketten, Baggerlöffel, sowie auf der Baustelle verwendete Fördermittel).
 - g.) Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtwegen.
 - h.) Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung. Allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle.
 - i.) Die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen.
 - j.) Aushub einmessen, Aushubkennzeichnung, sowie Aushubtiefen markieren, Kennzeichnung von Aushubsole bzw. von Böschungsoberkante unter Berücksichtigung des erforderlichen Arbeitsraumes.
 - k.) Einholung sämtlicher notwendigen Bewilligungen (Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutz, Abfallwirtschaftsrecht etc). Die AUFTRAGNEHMERIN darf bei Auftragserteilung ohne Weiteres davon ausgehen, dass sämtliche Genehmigungen vorliegen. Sollten notwendige Genehmigungen

nicht eingeholt worden sein, hat der AUFTRAGGEBER die AUFTRAGNEHMERIN schad- und klaglos zu halten.

1.) Die (orientierende) Schad- und Störstofferkundung nach der Recycling-Baustoffverordnung.

27. Auftragsabwicklung

- 27.1. Werden vom AUFTRAGGEBER diverse Helfer beigestellt, so müssen diese geistig und körperlich geeignet sein. Der AUFTRAGGEBER haftet für Schäden, die durch solche Helfer verursacht wurden nach § 1313a ABGB unabhängig davon, ob diese Helfer auf Weisung der AUFTRAGNEHMERIN tätig werden. Der AUFTRAGGEBER hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtlich auf den Baustellen tätigen Personen die Sicherheitsvorschriften einhalten, insbesondere den Schwenkbereich der Baumaschinen nicht betreten und die notwendigen Schutzeinrichtungen und -ausrüstungen hergestellt bzw getragen werden.
- 27.2. Werden durch die Auftragsabwicklung Rechte Dritter berührt, so hat der AUFTRAGGEBER auf seine Kosten das Einvernehmen mit dem Dritten herzustellen.
- 27.3. Die AUFTRAGNEHMERIN ist über Hindernisse (insbesondere Rohrleitungen, Kabel, Bauwerksreste, Vermarkungen etc.) vom AUFTRAGGEBER nachweislich zu informieren. Für Schäden, die mangels Information, durch falsche Information und/oder durch nicht ordnungsgemäß markierte Hindernisse entstehen, haftet die AUFTRAGNEHMERIN nicht. Der AUFTRAGGEBER hat die AUFTRAGNEHMERIN hinsichtlich diesbezüglicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 27.4. Der AUFTRAGGEBER hat vor Beginn der Aushubarbeiten eine Gesamtbeurteilung gemäß Deponieverordnung vorzulegen. Ist die Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich, so sind die Mehrkosten nur dann im Anbotspreis enthalten, wenn dafür eigene Positionen im Angebot bzw in der Auftragsbestätigung ausgepreist wurden.
- 27.5. Bei Abbrucharbeiten basieren die Preise auf den jeweils vermuteten weiteren Behandlungsmöglichkeiten nach dem Abfallwirtschaftsgesetz. Ist keine vermutete Behandlungsmöglichkeit angegeben, gilt die Eignung der Baurestmassen zu Herstellung von Recycling-Baustoffen als angenommen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Baurestmassen, die für die vermutete Behandlungsmöglichkeit erforderlichen Kriterien nicht erfüllen, sind die Mehrkosten (regelmäßig für die Deponierung und den Transport zur Deponie und insbesondere auch der eventuell zu tragende Altlastensanierungsbeitrag) vom AUFTRAGGEBER zu tragen.
- 27.6. Das Baugrundrisiko liegt beim AUFTRAGGEBER. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebener Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung der AUFTRAGNEHMERIN beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und angemessene Terminverschiebungen zu akzeptieren.
- 27.7. Stehzeiten, die nicht von der AUFTRAGNEHMERIN verschuldet wurden, sind mit 100% des in der jeweils gültigen Regiepreisliste gelisteten Stundensatzes pro Stunde Stehzeit zu entgelten; die AUFTRAGNEHMERIN hat sich dabei anrechnen zu lassen, was sie sich erspart hat und was sie durch anderen Einsatz der Baumaschinen und Maschinisten verdient oder absichtlich zu verdienen versäumt hat. Bei mehr als 24 Stunden dauernder Behinderung kann das Gerät von der Baustelle abgezogen und ein zusätzlicher An- und Abtransport verrechnet werden.
- 27.8. Schuldet die AUFTRAGNEHMERIN bloß die Abbrucharbeit und gegebenenfalls die Zerkleinerung der Baurestmassen (zB um die Baurestmassen für die Wiederverwendung vorzubereiten) hat der AUFTRAGGEBER dafür zu sorgen, dass die Baurestmassen ordnungsgemäß entsorgt oder alle **Auflagen für eine zulässige Eigenverwertung** eingehalten werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass sich der AUFTRAGGEBER hinsichtlich einer allenfalls bestehenden **Beitragspflicht gemäß Altlastensanierungsgesetz informieren** sollte.

VI. Besondere Geschäftsbedingung: Bodenaushubdeponie

28. Allgemeines

- 28.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Übernahme von Bodenaushub zur Deponierung und gegebenenfalls zur Wiederverwertung.
- 28.2. Es kann Bodenaushub, der folgenden Schlüsselnummern entspricht, zur Deponierung auf der Bodenaushubdeponie „Kaufing“ der AUFTRAGNEHMERIN angenommen werden:

SN	Sp	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Behandlungsverfahren
31411 ²⁾	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung ¹⁾	D1
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1 ¹⁾	D1
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2 ¹⁾	D1
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G ¹⁾	D1
31411 ³⁾⁴⁾⁵⁾	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität	D1
31411 ⁵⁾	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	D1
31625 ⁵⁾		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub		D1

1) Qualität entsprechend Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, Kapitel 7.15.

2) jedenfalls zu verwenden bei der Anlieferung von nicht verunreinigtem und nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial eines Standortes ≤ 2000 t und ohne analytische Untersuchung (Anlage 5, Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003 idgF)

3) Bodenaushubmaterial mit einem Anteil an bodenfremden Bestandteilen ≤ 5 Vol-%, welches die Gehalte im Feststoff der Spezifizierung 29 ausschließlich aufgrund geogener Hintergrundgehalte überschreitet (bis Spalte II, Tabelle 1, Anhang 1, Deponieverordnung 2008)

4) Bodenaushubmaterial aus dem Gleisunterbau mit einem Anteil von bis zu 20 Gewichtsprozent nicht verunreinigtem Gleisschotter das die Vorgaben der Deponieverordnung 2008, Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.6. bzw. 1.7. erfüllt

5) Kleinmengenregelung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 Deponieverordnung 2008 gilt nicht

29. Auftragsabwicklung

- 29.1. Vor Anlieferung von Bodenaushubmaterial sind sämtliche nach der Deponieverordnung notwendigen Dokumente an die AUFTRAGNEHMERIN zu übergeben; insbesondere die Grundlegende Charakterisierung, die Grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchungen, die Abfallinformation und die Bestätigung des aushebenden Unternehmens.
- 29.2. Das angelieferte Material darf erst nach erfolgter Eingangskontrolle abgeladen werden.
- 29.3. Wird im Rahmen der Eingangskontrolle oder der Identitätskontrolle festgestellt, dass das angelieferte Material nicht dem der Grundlegenden Charakterisierung (mit oder ohne analytischer Untersuchung) entspricht, hat der AUFTRAGGEBER sämtlich sich daraus ergebende Kosten (insbesondere für die Deponierung auf einer höherwertigen Deponie oder allenfalls weiteren Behandlung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Transportkosten oder eines allenfalls fällig werdenden Altlastensanierungsbeitrag) als auch die Kosten der betreffenden Eingangskontrolle und der Identitätskontrolle zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der angelieferte Bodenaushub sich im Nachhinein als nicht geeignet zur Deponierung auf einer Bodenaushubdeponie erweist.